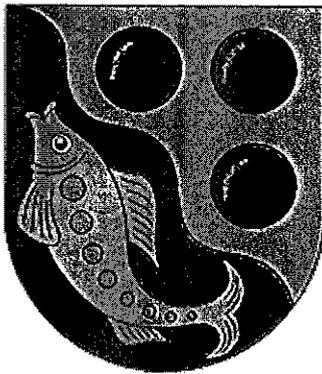




Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde F a c h b a c h



Bad Ems, 07. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen.....	10
3.1	Realsteuerhebesätze	10
3.2	Hundesteuer	10
3.3	Gemeindezentrum	11
3.4	Friedhofs- und Bestattungswesen	14
3.5	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	16
3.6	Fischereipacht	16
3.7	Fahrzeugvollversicherungen	17
3.8	Öffentliche Auftragsvergaben	17
3.9	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	18
3.10	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	18
3.11	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	19

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KomAEVO	Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VgV	Vergabeverordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem 1. Beigeordneten und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 07.04.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 1.263 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 1.236 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

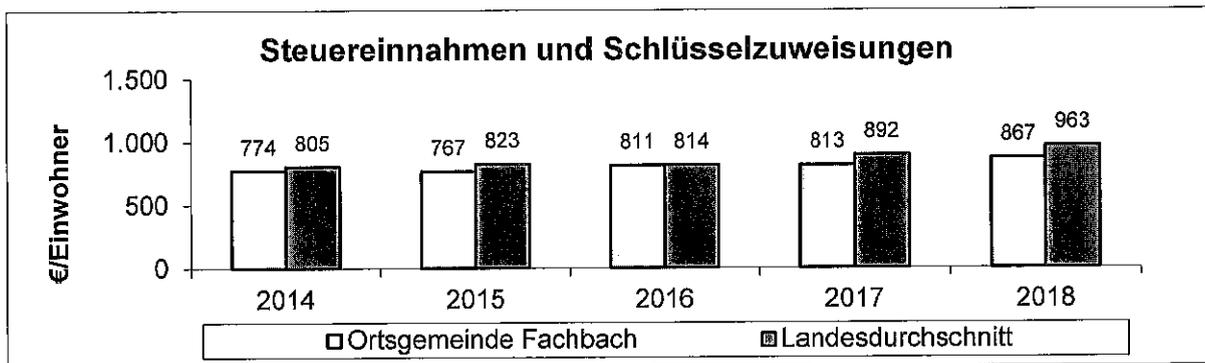
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.235,6	1.232,0	1.267,9	1.238,1	1.280,7	1.293,1	1.356,4	1.373,8	1.392,2	1.420,8
Zins- und sonstige Finanzerträge	3,7	1,2	1,1	6,8	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	1.239,3	1.233,2	1.269,0	1.244,9	1.281,8	1.293,1	1.356,4	1.373,8	1.392,2	1.420,8

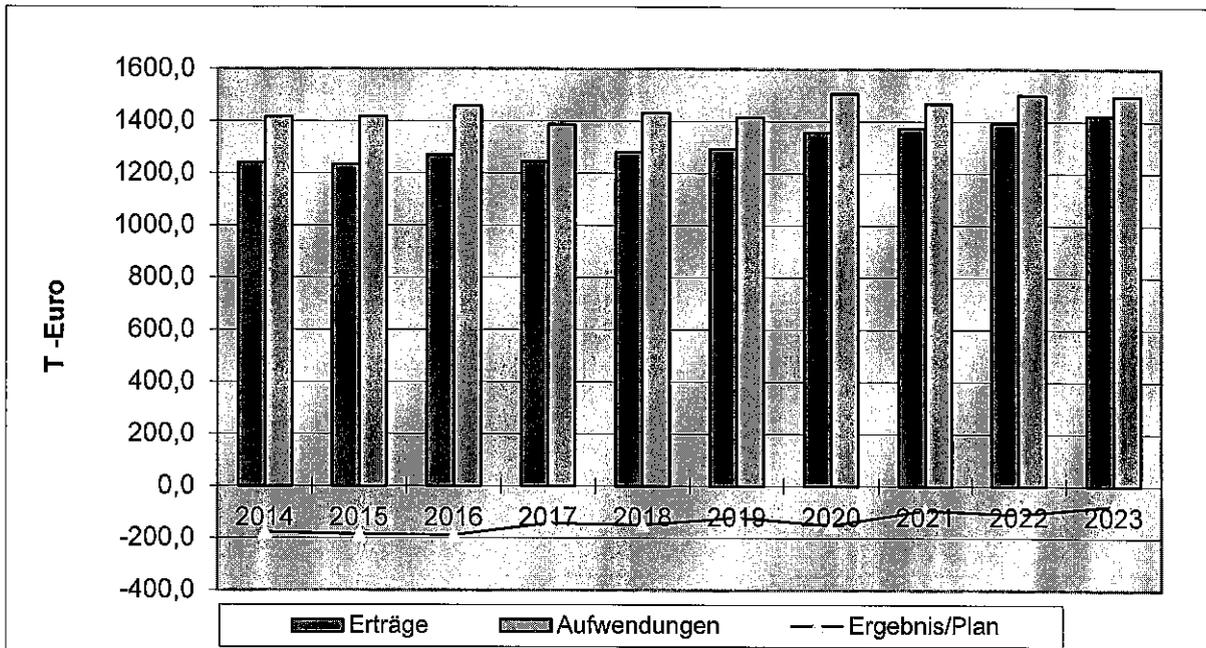
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	773,66	767,14	810,56	812,97	866,77
Landesdurchschnitt	804,74	822,52	814,34	891,98	963,33
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-31,08	-55,38	-3,78	-79,01	-96,56



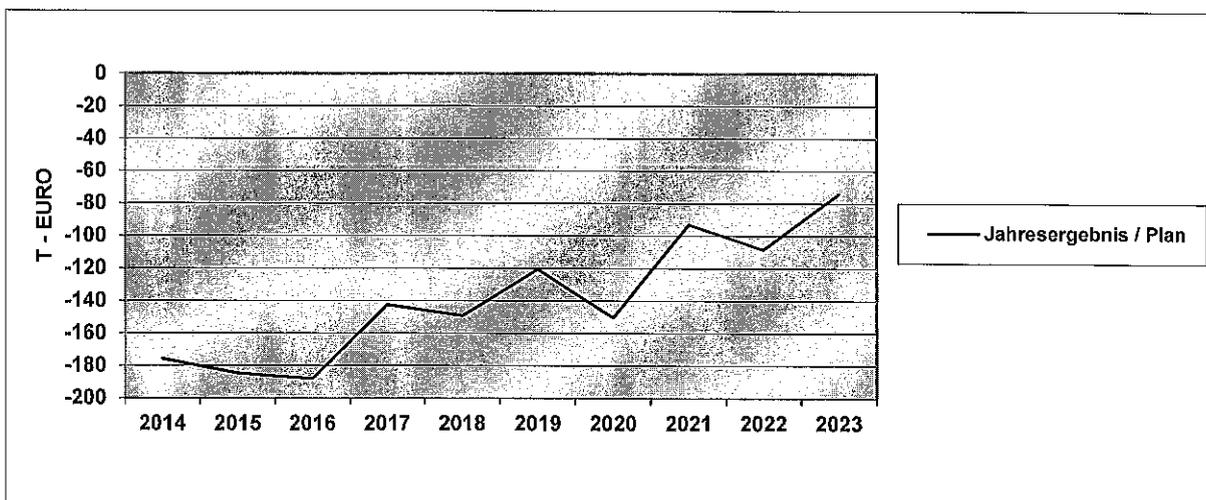
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.382,7	1.389,6	1.429,2	1.362,9	1.412,6	1.391,8	1.478,3	1.439,2	1.474,2	1.469,5
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	32,5	28,3	27,8	24,6	18,5	22,0	28,5	27,6	26,5	25,4
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	1.415,2	1.417,9	1.457,0	1.387,5	1.431,1	1.413,8	1.506,8	1.466,8	1.500,7	1.494,9



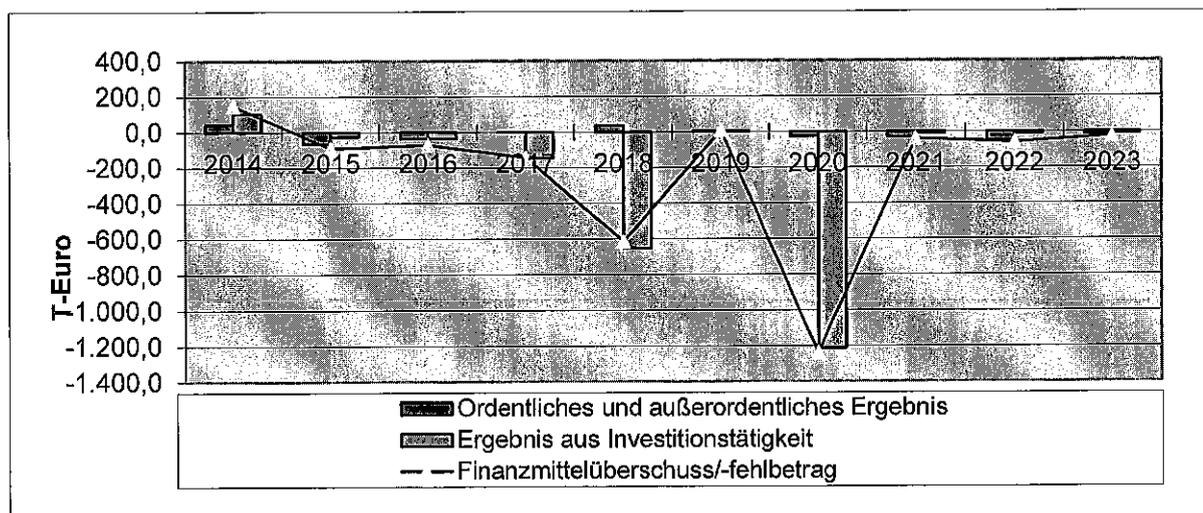
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-147,1	-157,6	-161,3	-124,8	-131,9	-98,7	-121,9	-65,4	-82,0	-48,7
Finanzergebnis	-28,8	-27,1	-26,7	-17,8	-17,4	-22,0	-28,5	-27,6	-26,5	-25,4
Ordentliches Ergebnis	-175,9	-184,7	-188,0	-142,6	-149,3	-120,7	-150,4	-93,0	-108,5	-74,1
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-175,9	-184,7	-188,0	-142,6	-149,3	-120,7	-150,4	-93,0	-108,5	-74,1



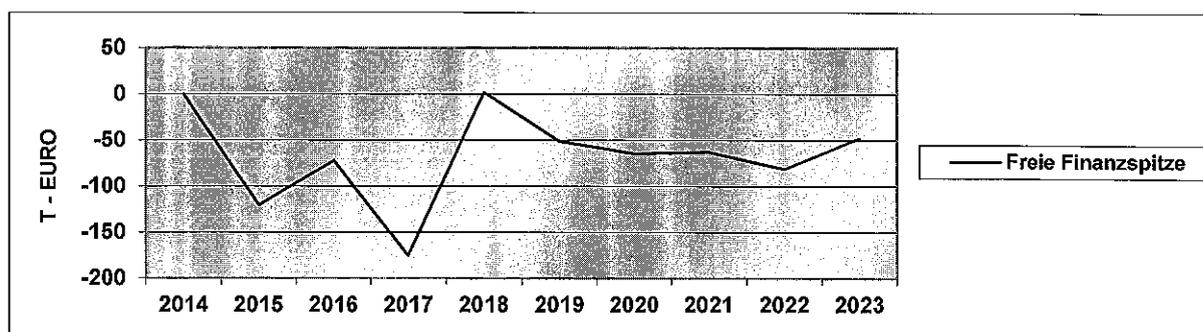
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	44,4	-65,3	-36,0	1,2	38,1	4,7	-25,5	-29,5	-48,7	-14,5
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	206,0	8,2	4,0	4,3	337,4	784,0	625,8	2,5	2,5	2,5
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	80,1	0,3	0,0	0,0	200,0	208,3	36,3	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	101,1	33,7	39,4	147,9	989,4	779,1	1.839,0	12,0	12,5	12,5
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	104,9	-25,5	-35,4	-143,6	-652,0	4,9	-1.213,2	-9,5	-10,0	-10,0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	149,3	-90,8	-71,4	-142,4	-613,9	9,6	-1.238,7	-39,0	-58,7	-24,5
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	12,4	0,0	25,5	169,0	507,8	0,0	1213,1	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	44,8	55,5	36,5	176,6	36,6	56,4	45,2	39,4	38,7	39,7
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-32,4	-55,5	-11,0	-7,6	471,2	-56,4	1.167,9	-39,4	-38,7	-39,7
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8,5	146,6	87,9	149,2	142,6	46,7	70,7	78,4	97,4	64,2
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-23,9	91,1	76,9	141,6	613,8	-9,7	1.238,6	39,0	58,7	24,5



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	44,4	-65,3	-36,0	1,2	38,1	4,7	-25,5	-29,5	-48,7	-14,5
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	44,8	55,5	36,5	176,6	36,6	56,4	39,2	33,4	32,7	33,7
= „freie Finanzspitze“	-0,4	-120,8	-72,5	-175,4	1,5	-51,7	-64,7	-62,9	-81,4	-48,2
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	16,0	0,0	30,3	0,0	3,4	0,0	6,0	6,0	6,0	6,0
verbleibende Finanzspitze	-16,4	-120,8	-102,8	-175,4	-1,9	-51,7	-70,7	-68,9	-87,4	-54,2



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	4.548	4.403	4.242	4.205	5.161
Eigenkapital (1.000 €)	2.198	2.013	1.825	1.683	1.533
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	48,33%	45,72%	43,02%	40,02%	29,70%
Infrastrukturintensität[2] (%)	58,73%	58,14%	56,88%	53,94%	41,21%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	29,82%	29,71%	27,86%	27,06%	30,27%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	30,03%	29,95%	30,05%	27,17%	31,22%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	21,11%	23,89%	26,19%	29,85%	38,98%

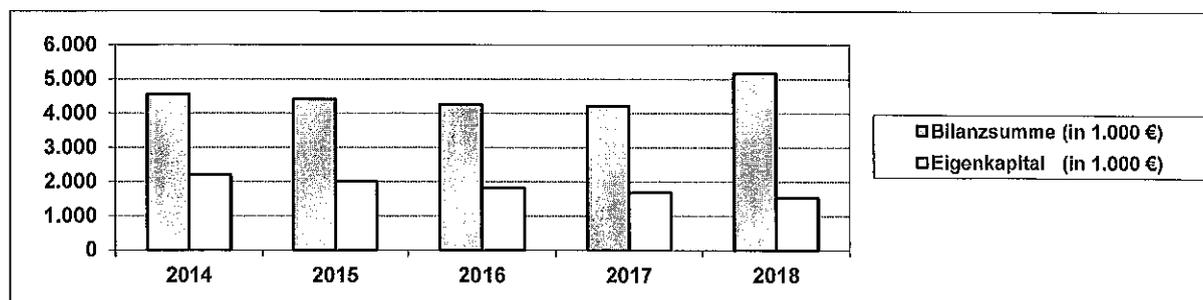
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme * 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen * 100

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme * 100



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 886 T€ Ende 2014 auf rd. 1,8 Mio. € (1.486 €/Einw.) Ende 2018 zu und lag zuletzt um 1.005 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (481 €/Einw.).

Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse (Rücklage) zum 31.12.2018 bestanden nicht.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte im gesamten Prüfungszeitraum nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich erheblich vermindert.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (zuletzt mit 97 €) unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden - mit Ausnahme 2014 - Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war im gesamten Prüfungszeitraum nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist äußerst angespannt.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten² in Höhe von rd. 1,8 Mio. € vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 0 €.

Nach der Planung können die Ergebnishaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 nicht ausgeglichen werden. In den Finanzhaushalten ergeben sich - mit Ausnahme 2019 - Fehlbeträge.

² Investitionskredite 963 T€, Liquiditätskredite 816 T€

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 nicht vorhanden sein. Demnach besteht kein Raum für freiwillige Leistungen.

Die laut Aufstellung der Verwaltung geplanten Investitionsvorhaben sollen teilweise über die Aufnahme von weiteren Krediten finanziert werden. Die kreditfinanzierten Maßnahmen sollten - sofern nicht unabweisbar - zeitlich aufgeschoben werden.

Die Ortsgemeinde ist mit Liquiditätskrediten belastet und hat ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung am Ziel der Rückführung der Verschuldung auszurichten. Sie nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teil. Die Konsolidierungsvereinbarungen sind konsequent umzusetzen.

Zusätzliche Belastungen können sich ergeben, wenn aufgrund negativer konjunktureller Entwicklung das Steueraufkommen hinter den Erwartungen zurückbleibt und ein sich dadurch ergebender Finanzmittelfehlbetrag - bei möglicherweise steigenden Zinsen - durch zusätzliche Verbindlichkeiten gedeckt werden muss.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern betragen im Haushaltsjahr 2020:

Realsteuern	Prozentpunkte		Unterschied
	Ortsgemeinde	Steuerkraftzahl n. LFAG	
Grundsteuer A	310	300	+ 10
Grundsteuer B	375	365	+ 10
Gewerbsteuer	375	365	+ 10

Die Hebesätze der Realsteuern liegen zwar über der in § 13 Abs. 2 Landesfinanz- ausgleichsgesetz (LFAG) festgesetzten Steuerkraftzahl (vgl. Anlage „Grundlagen der Finanzkraft“), aber der Haushaltsausgleich gelingt auch nach der mittelfristigen Pla- nung nicht. Zudem ist die Ortsgemeinde mit Liquiditätskrediten belastet; die Gesamt- verschuldung liegt weit über dem Landesdurchschnitt.

- 1 Sofern keine anderen wirksamen Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen oder zur Verminderung der Ausgaben bestehen, sollte zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Rückführung der Liquiditätskredite eine weitere Erhöhung der Steuerhebesätze in Betracht gezogen werden.

3.2 Hundesteuer

Im Jahr 2019 wurde Hundesteuer für 150 Hunde veranlagt. Die Ortsgemeinde erhebt im Haushaltsjahr 2020 Hundesteuer in folgender Höhe:

Hundesteuer für	-Euro-		
	Ortsgemeinde	VG-Durchschnitt 2020 (ohne Städte) -gerundet-	Differenz
1. Hund	42	45	- 3
2. Hund	54	66	- 12
jeden weiteren Hund	72	89	- 17
1. gefährlichen Hund	600	410	+ 190
2. gefährlichen Hund	600	552	+ 48
jeden weiteren gefährlichen Hund	600	670	- 70

Aufgrund der geplanten unausgeglichenen Haushalte sollte eine Anhebung der Hundesteuer im Vergleich zum Durchschnittssatz der übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde erwogen werden.

3.3 Gemeindezentrum

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	10.959	9.721	10.152	10.443	12.160
Gesamtaufwendungen	50.042	51.740	46.659	46.544	53.441
Gesamtunterdeckung	39.083	42.019	36.507	36.101	41.281

Die Gesamtunterdeckung betrug unter Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen durchschnittlich rund 39.000 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.3.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsentgelten zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Entgelte vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 2 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Entgelte erfolgen.

3.3.2 Benutzungsentgelte

Die Entgelte für die Benutzung des Gemeindezentrums sind in einer Mieltabelle festgelegt und wurden letztmalig im Dezember 2011 angepasst.

- 3 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte die Gemeinde die Entgelte angemessen erhöhen.

Die Benutzung durch örtliche Vereine für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen ist grundsätzlich mietfrei.

- 4 Eine Kostenbeteiligung der mietfrei nutzenden Gruppierungen sollte erwogen werden.

Die Miete enthält alle Nebenkosten. Nur bei energieintensiven Veranstaltungen wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

- 5 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind, auch bei grundsätzlich mietfreier Nutzung, kostendeckend und gesondert ausgewiesen zu erheben.

Bei kostenfreier Nutzung sollen die Benutzer (Vereine) mit dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtung (zum Beispiel Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung, Wasser) so gering wie möglich gehalten werden. Auch künftig können daher von den Benutzern der Einrichtung zumutbare Eigenleistungen verlangt werden. Darüber hinaus müssen die Benutzer die Einrichtung pfleglich behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

- 6 Möglichkeiten zur Kostenreduzierung - sofern nicht schon geschehen - sollten in Betracht gezogen werden.

Nach Auskunft der Verwaltung überlässt die Ortsgemeinde der Grundschule das Gemeindezentrum für den Sportunterricht unter Hinweis auf eine im Rahmen der Fusion getroffenen Regelung kostenfrei. Trotz mehrmaliger Nachfrage konnte die Regelung von der Verwaltung nicht vorgelegt werden.

- 7 Da die Grundschule der Verbandsgemeinde die Einrichtung der Ortsgemeinde (anderer Träger) als Sportstätte benutzt, sollte der Anspruch auf anteilige Erstattung der durch die schulische Nutzung entstandenen Auslagen geprüft werden.

Bei stichprobenhafter Prüfung der Kostenfestsetzungen für das Jahr 2019 wurde festgestellt, dass die angeforderten Entgelte mehrfach³ nicht denjenigen der seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellten Mieltabelle für die Einrichtung (ohne Datum) entsprachen.

- 8 Um Stellungnahme wird gebeten.

³ Vgl. Rechnungen vom 12.09.2019 und 09.10.2019

Gebührenveranlagungen dürfen nicht in eigenen Angelegenheiten (§ 20 VwVfG - Mitwirkungsverbot) vorgenommen werden (vgl. Mietvertrag vom 11.04.2019).

- 9 Um künftige Beachtung wird gebeten.

3.3.3 Haushaltssystematik

Aufwendungen und Erträge für das Gemeindezentrum werden dem Produkt 5731 ([Kommunale] Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen) zugeordnet.

Nach dem Produktrahmenplan sind Aufwendungen und Erträge für Dorfgemeinschafts- bzw. Bürgerhäuser der Leistung 57312 zugeordnet.

- 10 Der Vorgabe sollte aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz gefolgt werden.

3.4 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	10.356	10.828	12.690	11.718	12.198
Gesamtaufwendungen	36.212	33.571	34.037	26.526	24.088
Gesamtunterdeckung	25.856	22.742	21.348	14.808	11.889

Die Gesamtunterdeckung betrug unter Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen durchschnittlich rund 19,3 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.4.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 2014 betriebswirtschaftlich kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 11 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.4.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2015⁴ angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 12 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern

⁴ 2021 wurden lediglich Gebührentatbestände für Urnenerdwahlgräber und Urnenerdgräber im Urnenrondell hinzugefügt und eine Ergänzung für das Abräumen des Urnenerdgrabes im Urnenrondell vorgenommen

der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen⁵, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.5 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Nach dem Grundstücksverzeichnis (Anlagenbuchhaltung) besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 13** Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

3.6 Fischereipacht

Die Ortsgemeinde hat ihr Fischereirecht seit 1974 an den Fischereiverein Fachbach verpachtet. Nach Auskunft der Verwaltung beträgt der Pachtzins zum Prüfungszeitpunkt unverändert 51,13 € (100 DM).

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Pachtzins herangezogen werden.

- 14** Eine angemessene Anhebung der Pacht ist im Hinblick auf die Kaufkraftentwicklung angezeigt. Der Vertrag sollte mit einer Wertsicherungsklausel versehen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch eine zeitgemäße inhaltliche Anpassung des Fischereipachtvertrages vorgenommen werden.

⁵ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

3.7 Fahrzeugvollversicherungen

Für die Zugmaschine (Ackerschlepper), Bj. 2001, der Ortsgemeinde mit dem amtlichen Kennzeichen EMS-2279 besteht eine Teilkaskoversicherung mit 150 € und eine Vollkaskoversicherung mit 500 € Selbstbeteiligung.

Die Versicherungsaufwendungen lassen sich vermindern, wenn - bei zu erwartender, geringer Schadenshäufigkeit - eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wird oder die Fahrzeugkaskoversicherungen gekündigt werden.

- 15 Die Versicherungsverträge sollten auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Versicherung im Schadensfall auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt ist.

3.8 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurden unter anderem für das Gemeindezentrum neue Bühnenelemente für ca. 8.300 € (2014) sowie Mobiliar für ca. 11.800 € (2016) beschafft. Darüber hinaus wurde die Neubepflanzung am Campingplatz für 4.800 € (2017) in Auftrag gegeben. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 8 VgV, § 6 UVgO) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 16** Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Aufgrund § 7 Hauptsatzung vom 12.07.2004 in der Fassung vom 26.09.2016 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO wurde die dem Ortsbürgermeister zustehende monatliche Aufwandsentschädigung um 10 v.H. erhöht (Einwohnerzahl zum 31.12.2003 = 1.342). Die Einwohnerzahl lag damals im mittleren Bereich des Rahmens von 1.251 bis 1.500 Einwohnern.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag der Berechnung der Aufwandsentschädigung die Einwohnerzahl zum 30.06.2020 (1.233 Einwohner) zugrunde.

- 17** Das weiter andauernde Bedürfnis für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung sollte regelmäßig geprüft und eine ggf. positive Entscheidung ordnungsgemäß begründet werden. Um Mitteilung der Entscheidungsgründe wird gebeten.

3.10 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Für die Jahre 2014, 2016 und 2018 wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und für das Jahr 2016 auch verspätet festgestellt.

- 18** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.11 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.11.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁶ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand einmalig im November 2013 statt.

- 19** Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

3.11.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Ver-

⁶ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

hältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 20** In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Haushaltsjahr	Ortsgemeinde Fachbach					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
Einwohner (Stand: 30. Juni)	1.263	1.277	1.273	1.241	1.236	1 000 - 3 000 Einwohner				
a) Steuereinnahmekraft¹⁾	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer	114,56	117,14	117,70	123,92	123,92	117,41	122,23	123,15	125,61	128,17
Gewerbesteuer	245,10	275,91	337,26	245,33	257,35	234,47	254,91	272,05	290,68	302,89
Realsteueraufbringungskraft	359,66	393,05	454,95	369,24	381,27	351,87	377,14	395,20	416,29	431,06
- Gewerbesteuerumlage	-44,62	-49,58	-60,29	-43,99	-46,50	-42,68	-45,80	-48,62	-52,12	-54,73
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	447,89	418,41	415,34	464,66	501,34	385,56	398,85	391,99	427,59	463,49
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	21,61	24,03	24,57	31,80	37,44	20,00	24,10	24,39	30,78	38,57
Steuereinnahmekraft	784,54	785,92	834,58	821,71	873,54	714,76	754,29	762,96	822,54	878,39
b) Schlüsselzuweisungen²⁾	-	-	-	-	-	96,57	79,13	62,72	78,45	90,55
Zusammen (a+b):	784,54	785,92	834,58	821,71	873,54	811,32	833,42	825,67	900,99	968,94
c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A	300	300	300	310	310	313	315	317	319	321
Grundsteuer B	365	365	365	375	375	371	376	378	381	382
Gewerbesteuer	365	365	365	375	375	368	369	371	372	372
d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A	0,14	0,14	0,12	0,14	0,14	7,28	7,30	7,23	7,26	7,28
Grundsteuer B	109,04	108,38	108,37	116,04	115,46	106,57	109,58	110,72	112,67	114,98
Gewerbesteuer	236,04	262,26	318,91	240,83	255,31	227,40	245,17	261,52	282,80	298,40
- Gewerbesteuerumlage	-44,62	-49,58	-60,29	-43,99	-46,50	-42,68	-45,80	-48,62	-52,12	-54,73
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	447,89	418,41	415,34	464,66	501,34	385,56	398,85	391,99	427,59	463,49
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	21,61	24,03	24,57	31,80	37,44	20,00	24,10	24,39	30,78	38,57
Sonstige Steuern	3,56	3,50	3,55	3,50	3,59	4,05	4,19	4,41	4,59	4,79
Zusammen:	773,66	767,14	810,56	812,97	866,77	708,18	743,39	751,63	813,53	872,78
e) Schlüsselzuweisungen²⁾	-	-	-	-	-	96,57	79,13	62,72	78,45	90,55
f) Insgesamt (d+e)	773,66	767,14	810,56	812,97	866,77	804,74	822,52	814,34	891,98	963,33

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz